



**Schiedsstelle nach § 133 SGB IX
für das Land Niedersachsen
Az.: 3SH1.3.14-43067-EGH- [REDACTED]**

[REDACTED] Februar 2025

In dem Schiedsverfahren

[REDACTED]

-Antragsteller-,

I.

[REDACTED]

-Antragsgegner-,

hat die Schiedsstelle unter der Mitwirkung des Vorsitzenden [REDACTED] der
Schiedsstellenmitglieder [REDACTED]

auf die mündliche Verhandlung vom [REDACTED].02.2025

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

**Die Gebühr des Schiedsverfahrens wird auf einen Betrag in Höhe von 4.000,00 €
festgesetzt.**

Die Gebühr trägt der Antragsteller in voller Höhe.

Gründe

I.

Der Antragsteller (AST) ist Träger der Leistung „Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnform i.S. d. § 42 a Abs. 2 Nummer 2 SGB XII“ (Kurzform: Wohnen Sprungbrett). Zielgruppe sind Volljährige, bei denen eine Teilhabeeinschränkung aufgrund einer Beeinträchtigung entweder der körperlichen und/oder seelischen bzw. kognitiven Entwicklung vorliegt und die für sich Unterstützungsleistungen in Betracht ziehen. Das

Assistenzangebot richtet sich an Menschen, die in einer Wohngemeinschaft mit anderen Menschen mit oder ohne Behinderung zusammenleben wollen. Nach der Konzeption, die auch für vier weitere Wohngemeinschaften gilt, sollen Menschen mit einer Teilhabeeinschränkung zusammen leben mit Menschen ohne Beeinträchtigungen. Dabei soll keine Unterstützung im klassischen Sinne der Betreuung erfolgen, sondern in Form einer alltagsorientierten Unterstützung und Kooperation der Menschen mit und der Menschen ohne eine Teilhabeeinschränkung (sog. Alltagsbegleiter).

Die vorbestehende Leistungsvereinbarung vom 1. Oktober 2010 kündigte der Antragsgegner (AG) unter dem 18. Oktober 2022 zum 31. Dezember 2023 und verlängerte die Kündigungsfrist zum 30. Juni 2024.

Daraufhin suchte der AST unter dem 11. September 2023 um Neuverhandlung der Leistung und Vergütung ab 1. Januar 2024 zu einer Monatspauschale von 1.837,66 EUR nach. Unter dem 15. November 2023 reichte er weitere Unterlagen ein. Die beigelegte Kalkulation wies eine Pauschale von 1.865,79 EUR aus und beinhaltete eine Position von 250,00 EUR pro Monat für Alltagsbegleiter.

Mit Schreiben vom 3. Juni 2024, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, stellte der AST den Schiedsstellenantrag, die Leistungsvereinbarung (AST 1) ab 1. Juli 2024 festzusetzen sowie die Vergütung für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auf eine Pauschale von 1.852,68 EUR festzusetzen. Mit E-Mail vom 5. Juni 2024 wies der AG darauf hin, dass in allen übrigen Fällen der Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen Wohnformen mit dem Ziel einer landesweiten Vereinheitlichung der Leistungsangebote bei ambulanten Wohngruppen zukünftig die Leistungen über Fachleistungsstunde vergütet werden sollten. Dies gelte auch für das Angebot der AST.

Ein Gespräch am 26. Juni 2024 zwischen den Parteien führte zu keiner Einigung. Allerdings wurde unter dem 26. Juni 2024 von den Parteien eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet, die nicht für die hier im Schiedsverfahren befindliche Einrichtung gilt. In dieser Vereinbarung ist aufgeführt, dass die früheren Leistungsvereinbarungen für die übrigen Einrichtungen und die Vergütungsvereinbarungen bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung fortgelten. Diese Regelung soll 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung enden. Die Vergütung für die „Kompensation je Assistenz beim Wohnen“ war mit 44,68 EUR für die Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 vereinbart und für das Jahr 2025 mit 47,90 EUR.

Der anwaltliche Schiedsstellenantrag erfolgte unter dem 28. Juni 2024, nunmehr zu einer Vergütung von 1.852,68 EUR pro Leistungsberechtigten und Monat und mit dem Hinweis, dass die Leistungsvereinbarung vom 26. Juni 2024 eine Abrechnung nach Fachleistungsstunde vorsehe, die in diesem Verfahren nicht gewollt sei. In der Folgezeit kam es zu weiteren Verhandlungen, die zu keinem Ergebnis führten. Daraufhin teilte der AST am 13. November 2024 mit, dass eine Einigung nicht zustande gekommen sei und das Schiedsverfahren fortgeführt werden möge.

In der Antragserwiderung vom 18. November 2024 beantragte der AG, die Anträge abzulehnen, und führte aus, dass das Angebot insbesondere wegen der pauschalierten Vergütung für die Alltagsbegleiter nicht einigungsfähig sei. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 führte der AST aus, dass es sich hier um ein Modellprojekt handele, dass schon länger laufe und so wie bisher weitergeführt werden solle. Mit Schreiben vom 17. Januar 2025 bot der AG an, die Vergütung für die Leistung der kompensatorischen Assistenz gemäß bestehender Leistungsvereinbarung für andere Einrichtungen ebenfalls vom 1. Juli 2024 für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 auf 44,68 EUR pro Fachleistungsstunde und für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 auf 47,09 EUR festzusetzen.

Dieses Angebot lehnte der AST unter dem 29. Januar 2025 ab und wies darauf hin, dass die Vergütung für kompensatorische Assistenz höher läge. Er modifizierte seinen Vergütungsantrag dahingehend, dass die Menschen mit Behinderung zukünftig die qualifizierte Assistenz über Fachleistungsstunde erhalten sollten und zusätzlich eine Pauschale von 592,45 EUR für jeden Leistungsberechtigten gezahlt werden sollten, die sich aus einer Fachleistungsstunde pro Woche in Höhe von 75,85 EUR und der Aufwandsentschädigung von 262,50 EUR für die WG-Mitbewohner pro Monat ergibt (250 EUR und 95-prozentige Auslastung).

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am ■■■ Februar 2025 erläuterten die Parteien ihre Standpunkte erneut. Der AST trug vor, dass das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft von Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen, die Hilfeleistungen für die Menschen mit Hilfebedarf erbrächten (Alltagsbegleiter), einen Modellcharakter habe. Dieses Zusammenleben habe bisher gut funktioniert und sei für beide Seiten von Vorteil gewesen. Für ihre Hilfeleistungen benötigten die Alltagsbegleiter eine finanzielle Unterstützung, die mit 250,00 EUR pro Monat angesetzt werde und angemessen sei. Der Antragsgegner wies darauf hin, dass die Hilfeleistungen der Alltagsbegleiter nicht quantifizierbar sei. Ein Hilfebedarf für Menschen mit Behinderungen müsse im Feststellungsverfahren ermittelt werden.

Versuche der Schiedsstelle, einen Kompromiss zwischen den Positionen der Parteien herbeizuführen, blieben erfolglos. Die Parteien verblieben bei ihren jeweiligen Anträgen.

Hinsichtlich des Sach- und Rechtsstreits im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die jeweiligen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der Verhandlung der Schiedsstelle vom ■■■ Februar 2025 Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt, und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Die Schiedsstelle hat sich auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 - L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 - B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 - B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 - B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 - L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten).

In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 - B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 - B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 - B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 - L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6). Dies gilt auch für Entscheidungen nach dem SGB IX.

Der Antragsteller verfolgt in der Wohngemeinschaft „Sprungbrett“ ein Zusammenleben von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen und Menschen ohne Teilhabebeeinträchtigungen, wobei letztere (Alltagsbegleiter) bei Hilfen im Alltag den ersteren zur Seite stehen sollen. Dieses Konzept wird auch von der Schiedsstelle begrüßt, denn es werden einerseits niedrigschwellige Hilfen gewährt, andererseits lernen die Menschen ohne Teilhabebeeinträchtigungen, Verständnis für ihre Mitbewohner zu entwickeln.

Die Hilfen in der Wohngemeinschaft über Pauschalen zu refinanzieren, findet im SGB IX aber keine Grundlage. Derartige Hilfen können Assistenzleistungen sein (§ 78 SGB IX), die in der Form der qualifizierten Assistenzleistungen über Fachleistungsstunde abgerechnet werden können, oder sie können nach § 116 SGB IX als pauschale Geldleistungen abgerechnet werden, oder auf Antrag des Leistungsberechtigten können Leistungen zur Teilhabe durch die Leistungsform eines persönlichen Budgets (§ 29 SGB IX) ausgeführt werden. Dabei haben die Eingliederungshilfeträger gemäß § 95 SGB IX im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicher zu stellen. Zuvor müssen sie allerdings prüfen, ob Leistungen zur Teilhabe erfolgreich sein können (§ 4 SGB IX). Das bedeutet, dass der Eingliederungshilfeträger zunächst den Bedarf einer hilfebedürftigen Person feststellen muss, um dann im Zusammenwirken mit der hilfebedürftigen Person zu entscheiden, welche Maßnahme geeignet und erforderlich ist und in welcher Form diese zu refinanzieren ist. Das kann bei Assistenzleistungen über das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis in der Gestalt erfolgen, dass Eingliederungshilfeleistungen von einem Leistungserbringer erbracht werden und die Kosten durch den Kostenträger, zum Beispiel über die Vergütung in Form der Fachleistungsstunde, refinanziert werden. Leistungen der Assistenz können aber auch mit Zustimmung der Leistungsberechtigten als pauschale Geldleistungen erbracht werden, wobei der zuständige Träger der Eingliederungshilfe das Nähere über die Ausgestaltung der Leistungserbringung regelt und an wen die pauschale Geldleistung zu zahlen ist. Dabei ist die hilfebedürftigen Person Anspruchsinhaber der Leistung. Ihr Bedarf ist Grundlage für das Zusprechen einer Leistung durch den Kostenträger mit der Folge der finanziellen Ausstattung für die zu erbringende Leistung. Durch das SGB IX ist das Recht der Eingliederungshilfe nämlich zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt worden, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht (Begründung zum BTHG, Bundestags-Drucksache 428/16, S. 185). Somit geht es um den individuellen Bedarf eines hilfebedürftigen Menschen, der zunächst festgestellt und sodann befriedigt werden soll (§104 SGB IX; vgl. Luthé, jurisPK-SGB IX, § 78, Rdn. 26). Eine pauschale Geldleistung des Eingliederungshilfeträgers ohne konkrete Bedarfsfeststellung sieht das SGB IX daher nicht vor.

Nach diesen Grundsätzen kann eine pauschale Refinanzierung der dem Antragsteller gegenüber erbrachten Eingliederungshilfeleistungen - wie hier gefordert - nicht festgesetzt werden, denn es fehlt eine umfassende, konkrete Feststellung des Bedarfs des

Hilfeempfängers und deren finanzielle Quantifizierung. Insbesondere die Pauschale für die Alltagshelfer kann nicht anerkannt werden. Insoweit fehlt es zum einen an der Feststellung des Bedarfs des Hilfebedürftigen und zum anderen an der Erfassung der Tätigkeit des Alltagsbegleiters. So ist z. B. fraglich, ob eine Tätigkeit des Alltagsbegleiters – wie in der mündlichen Verhandlung vorgetragen –, den Hilfebedürftigen dazu anzuleiten, dass dieser sich in der Wohngemeinschaft dadurch einfügt, dass er nicht zu viel Lärm in seinem Zimmer macht, im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden müsste. Sicherlich wird es aber auch Tätigkeiten eines Alltagsbegleiters geben, die eingliederungshilfemäßig einzuordnen sind. Welche das sind und inwieweit dafür eine Geldleistung von den Kostenträgern zur Verfügung gestellt werden kann, muss aber durch den zuständigen Eingliederungshilfeträger - in diesem Fall die Kommunen - festgestellt werden. Diese haben dann zu entscheiden, in welcher Höhe und wie die Geldleistung zu zahlen ist. Geht die Geldleistung an die Hilfeempfänger direkt, so hat dieser es - z. B. beim persönlichen Budget - in der Hand, die Hilfen eines Alltagsbegleiters von sich aus zu honorieren. Dass Alltagsbegleiter eine monatliche Pauschale erhalten, die sich an keiner konkreten Hilfeleistung festmachen lassen, ist jedenfalls nicht möglich.

Dem AST ist zuzustimmen, dass dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen könnte und einzelne Kommunen Schwierigkeiten bei der angemessenen und sachgerechten Ermittlung des Bedarfs und der angemessenen Honorierung der Hilfen haben könnten. Aber nur so kann der Anspruch des hilfebedürftigen Menschen, entsprechend seines Bedarfs Hilfestellungen zu erlangen, ermittelt und befriedigt werden.

Der AST verweigert sich jeder Lösung, die eine erforderliche Bedarfsfeststellung ermöglicht. Demzufolge kann sein Begehren insgesamt sowohl hinsichtlich der Festsetzung der Leistung als auch der Vergütung keinen Erfolg haben.

Im Übrigen ist der Schiedsstelle auch nicht aufgezeigt worden, über welche konkreten Dissenspunkte die Schiedsstelle eine Entscheidung treffen soll. Nach § 126 Abs. 2 SGB IX kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle anrufen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese strittigen Punkte konkret bezeichnet werden. Hier ist die pauschale Festsetzung einer Leistungsvereinbarung beantragt worden, ohne darauf hinzuweisen, welche Punkte in dieser Leistungsvereinbarung vorher konkret verhandelt, nicht geeint und entgegen der Auffassung der anderen Partei festgesetzt werden soll. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsstelle sich diese Punkte im Einzelnen herauszusuchen oder ohne Ansehung der kritischen Punkte eine Leistungsvereinbarung insgesamt festzusetzen. Das kann aber dahinstehen, denn aus den zuvor oben genannten Gründen sind die begehrten Festsetzungen nicht möglich.

Die Schiedsstelle hat außerdem diskutiert, ob es für den AST finanziell zumutbar ist, den von der Schiedsstelle aufgezeigten Weg der Bedarfsfeststellung zu gehen, denn die bisher geltende Leistungsvereinbarung vom 1. Oktober 2010 ist gekündigt. Bei Ablehnung des Schiedsstellenantrages könnte die Gefahr drohen, dass der AST keinerlei finanziellen Anspruch geltend machen könnte. Die Schiedsstelle beruft sich aber darauf, dass der Antragsgegner im Schriftsatz vom 17. Januar 2025 entsprechend der Leistungsvereinbarung vom 26. Juni 2024, die für andere Einrichtungen des AG abgeschlossen wurde, für die kompensatorische Assistenz eine Finanzierung angeboten und zugestanden hat, dass die frühere Leistungsvereinbarung fort gilt bis zur nächsten individuelle Bedarfsfeststellung und dass diese Regelung zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung am 1. Juli 2024 fort gilt. Somit ist die gegenwärtige Finanzierung der Leistung der AST zunächst gesichert.

-Kostenentscheidung-

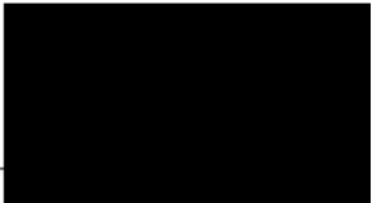
Die Verfahrensgebühr ist gemäß § 8 Schiedsstellen-Verordnung SGB IX in einem Rahmen von 1.000,00 EUR bis 8.000,00 EUR in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung nach Ermessen festzusetzen. Bei Berücksichtigung des Aufwandes der Schiedsstelle, der Bedeutung der Sache für die Beteiligten und der wirtschaftlichen Bedeutung für den AST wird eine Verfahrensgebühr in Höhe von 4.000,00 EUR als angemessen erachtet.

Der AST ist in diesem Verfahren unterlegen, so dass er auch die Kosten in voller Höhe zu tragen hat.

-Rechtsmittelbelehrung-

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Klage gegeben. Die Klage kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die gegnerische Vertragspartei zu richten.

Ausgefertigt:

— 
-Vorsitzender-